ken bzw. Provozieren von politisch oder kriminell verdächtigen Personen angesetzt wird, um diese "auf frischer Tat" zu ergreifen bzw. zu überführen.

Aggravation: absichtliche, meist zweckbestimmte Übertreibung subjektiver Krankheitsempfindungen oder Verstärkung sonstiger Krankheitssymptome. Bei der A. liegt also — im Gegensatz zur Simulation — eine tatsächliche krankhafte Störung oder Veränderung vor.

Aggressionsverhalten: Bezeichnung für Angriffs verhalten mit dem Ziel, einem persönlichen Gegner zu schaden oder eine Sache, einen Gegenstand zu zerstören. Ein A. im Kindesoder Jugendalter kann auch darauf gerichtet sein, Beziehungen zu bestimmten Personen zu verändern, durch die sich ein Kind bzw. Jugendlicher ungenügend beachtet oder umsorgt fühlt. In der bürgerlichen Psychologie nimmt der Sachverhalt der Aggression eine zentrale Stellung ein, weil er sich ideal eignet, Gesellschaftsabhängiges in die Sphäre des Persönlichen zu verlagern und so von den Klassenantagonismen abzulen-

Ähnlichkeit: ein im Prozeß kriminalistischer Identifizierungshandlungen festgestelltes Verhältnis zwischen Dingen, Erscheinungen und Prozessen, bei denen wesentliche Merkmale, z. B. →> Gruppenmerkmale, übereinstimmen, eine → Identität aber aufgrund der entsprechenden Identitätskriterien noch nicht erreicht wurde oder nicht vorhanden ist.

Aktenaufbau: die auf die Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Strafverfahrens einschließlich der Einleitung und Kontrolle der Verwirklichung von Maßnahmen der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtete, durch zentrale Weisungen einheitlich geregelte, rationelle Form der Speicherung von Informationen in einer Strafakte bzw. in Aktenbänden mit fortlaufender Numerierung iedes Blattes der Akte. Die für einfache Strafsachen rationellste Form des A. ist die chronologische, d. h. in zeitlicher Reihenfolge der Maßnahmen, Ermittlungs- und Untersu-chungshandlungen oder des Eingangs von Schriftstücken erfolgende Abheftung der schriftlich gespeicherten Informationen, wobei unmittelbar zusammengehörige Schriftstücke (z. B. Haftunterlagen) aus Gründen der besseren Übersicht zusammenhängend in die Strafakte aufzunehmen sind. Der Akte ist vorzuheften: das Aktenvorblatt und das Auslagen-berechnungsblatt für jeden Täter, das Inhaltsverzeichnis, die Strafregister-auszüge. Bei der Übergabe von Akten an gesellschaftliche Gerichte ist für diese Akten gleichfalls die Form des chronologischen Aufbaus einzuhalten. Bei größeren Strafsachen ist der Aufbau der Strafakte nach folgenden Komplexen erforderlich: 1. Komplex — alle Schriftstücke, die strafprozessuale Maßnahmen betreffen, in der Reihenfolge der Maßnahmen, wobei alle zu einer Maßnahme gehörenden Schriftstücke zusammenhängend einzuordnen sind; 2. Komplex —> *Vernehmungsproto*kolle und andere -» Beweismittel; a) Protokolle, Mitteilungen, Informationen und andere Unterlagen, die der Einschätzung der Täterpersönlich-keit dienen; b) Beweismittel zum Be-weis des Vorliegens der Straftat und Schuld; 3. Komplex — Schriftstücke Maßnahmen zur Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen begünstigenden der Straftat, zu Hinweisen an den Staatsanwalt, über weitere festgestellte Gesetzesverletzungen sowie der Schluß-